

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth für die Legislaturperiode 2020/2021

Lfd. Nummer: S/10/091

Aktuelle Fassung nach der Neufassung der Geschäftsordnung am 08. Januar 2019. Zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments am 15. Dezember 2020.

Aufgrund des § 37 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Studierendenparlament der Universität Bayreuth folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Das Studierendenparlament der Universität Bayreuth stellt die Vertretung aller Studierenden der Universität gegenüber allen anderen Gruppierungen an unserem Campus da. Wir verstehen uns als Plattform zur gemeinsamen Durchsetzung studentischer Wünsche und Anliegen. Zur bestmöglichen Durchsetzung dieser Ziele arbeiten wir eng mit den anderen studentischen Interessensvertretungen an unserer Universität sowie mit der Verwaltung der Universität Bayreuth zusammen. Bei unserem Handeln orientieren wir uns am Geiste des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Kapitel I – Zusammensetzung und Konstituierung

§ 1 Zusammensetzung

(1) Dem StuPa gehören an:

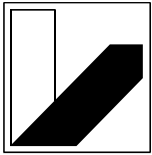
1. die studentischen Mitglieder in Senat und im Hochschulrat;
2. zwölf weitere direkt gewählte Mitglieder der Studierendenschaft

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



3. zwei Mitglieder jeder Fachschaft, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 der Grundordnung der Universität Bayreuth (Grundordnung) durch die Fachschaften zu benennen sind;

4. die weiteren Mitglieder des Erweiterten Sprecher*innenrats mit beratender Stimme.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung die Ausübung von Stimmrechten oder Mehrheiten geregelt ist, sind die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 bei der Berechnung außer Acht zu lassen.

§ 2 Konstituierung

(1) Das erste Zusammentreten des StuPas (Konstituierende Sitzung) nach der Wahl wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 7 der Grundordnung von dem oder der Präsidenten*in der Universität Bayreuth einberufen und bis zur Wahl des Vorstands, des Sprecher*innenrats und des Sprecher*innenratsvorsitzes von diesem oder dieser geleitet.

(2) Nachdem der oder die Präsident*in die Konstituierende Sitzung verlassen hat, übernimmt der Vorstand die Sitzungsleitung. Nach der Einsetzung der Geschäftsordnung und dem Beschluss der Empfehlungen der Strukturkommission folgen die Wahlen zu den Mitgliedern in den universitären Gremien, den Beauftragungen, Referent*innen und sonstigen durch Wahl zu bestimmenden Ämtern.

§ 2a Weitergeltung von Beschlüssen

(1) Abweichend vom Prinzip der Diskontinuität haben alle Beschlüsse der vorausgegangenen Legislaturperiode weiterhin volle Gültigkeit. Dies gilt insbesondere für Finanzbeschlüsse nach § 26 und den Haushaltsplan nach § 22.

(2) Die Beschlüsse der vorausgegangenen Legislaturperiode verlieren ihre Gültigkeit spätestens nach der ersten Plenarsitzung im Januar des nachfolgenden Kalenderjahres. Der Erweiterte Sprecher*innenrat hat das Plenum spätestens bis zur ersten regulären Sitzung im Dezember über den Stand aller auf solchen Anträgen beruhenden Projekten schriftlich zu unterrichten und, soweit sinnvoll, einen Antrag zur Weitergeltung von Beschlüssen einzubringen. Sämtliche Änderungen sind explizit kenntlich zu machen.

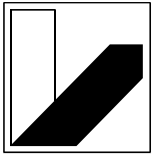
(3) Die inhaltlichen Grundsätze der laufenden Arbeit des Erweiterten Sprecher*innenrats (Strategiepapier) verlieren ihre Gültigkeit zur ersten regulären Plenarsitzung im

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Sommersemester des nachfolgenden Kalenderjahres. Das Strategiepapier wird mit einer Mehrheit von zweidritteln der Mitglieder des StuPa beschlossen. Das Strategiepapier wird als Anlage 9 dieser Geschäftsordnung beigelegt.

- (4) Der Haushaltsplan (§ 26) verliert seine Gültigkeit erst mit Ablauf des Haushaltsjahres nach dem 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Beauftragung für den Haushalt berichtet dem Plenum mit dem Rechenschaftsbericht (§ 25) über den Stand aller Abrechnungen, die auf Finanzbeschlüssen der letzten Legislatur beruhen.

Kapitel II - Organe des Studierendenparlaments

§ 3 Organe und Gremienmitglieder

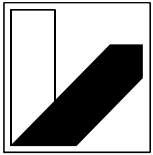
- (1) Ständige Organe des Studierendenparlaments sind:
1. das Plenum (§ 12);
 2. der Vorstand (§ 4);
 3. der Sprecher*innenrat (§ 5);
 4. der Hauptausschuss (§ 6);
 5. der Erweiterte Sprecher*innenrat (§ 7);
 6. die Ressorts (§ 9).
- (2) Die Fachschaften können zu jeder Zeit auf eigenen Beschluss einen beratenden Ausschuss (Fachschaftenrat) gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 Grundordnung einsetzen. Das StuPa macht von seiner Einsetzungskompetenz gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 Grundordnung keinen Gebrauch.
- (3) Das StuPa wählt studentische Mitglieder in Gremien der Universität Bayreuth sowie bei Bedarf in sonstige externe Gremien (Gremienmitglieder). Sie werden einem Ressort oder Referat zugeordnet. Das StuPa wählt die Delegierten für die Landes-ASTen-Konferenz.
- (4) Eine Auflistung der gewählten Personen und Gremien sowie der Organe ist durch den Vorstand zu führen und ständig aktuell zu halten (Anlage 1).
- (5) Das StuPa strebt eine paritätische Besetzung seiner Organe mit FIT-Personen (Frauen, Inter und Trans*-Personen) und sonstigen Personen an.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



§ 4 Vorstand

- (1) Das Plenum wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden gemeinsam den Vorstand.
- (2) Der Vorstand repräsentiert die Beschlusslage des StuPas und die Meinungsvielfalt des Plenums innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth. Bei der Repräsentanz ist politische Neutralität im Sinne der Meinungsvielfalt des Plenums zu wahren.
- (3) Der Vorstand stellt die Einhaltung der Beschlüsse des Plenums und die Einhaltung der Geschäftsordnung sicher. Soweit Mitglieder des Erweiterten Sprecher*innenrats gegen Beschlüsse des Plenums handeln, hat der Vorstand die Handlung richtig zu stellen und das Plenum hierüber zu unterrichten (Reservekompetenz). Der Vorstand vertritt die Rechte des Plenums gegenüber dem Erweiterten Sprecher*innenrat.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des StuPas, sofern die Aufgaben nicht den weiteren Organen des StuPas zuzuordnen sind (Generalzuständigkeit). Er übt während der Sitzungen des Plenums gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Hausordnung der Universität Bayreuth (Hausordnung) und gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Hausordnung in den Räumen des StuPas das Hausrecht aus.

§ 5 Sprecher*innenrat

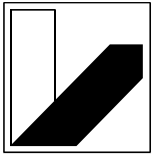
- (1) Das Plenum wählt einen Sprecher*innenrat bestehend aus sechs Personen (Mitglieder des Sprecher*innenrats). Ihnen obliegt in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich (Ressort) der Vollzug der Beschlüsse des Plenums (§ 27 Abs. 2 Satz 5 Grundordnung). In der konstituierenden Sitzung werden die Ressorts erstmalig festgelegt. Über Änderungen beschließt das Plenum.
- (2) Das Plenum wählt aus den Reihen des Sprecher*innenrats einen Vorsitz des Sprecher*innenrats. Er koordiniert die Arbeit des Sprecher*innenrats. Insbesondere stellt er die Einhaltung der Berichtspflichten sicher.
- (3) Der Vorsitz des Sprecher*innenrats vertritt den Erweiterten Sprecher*innenrat und seine Mitglieder sowie dessen Beschlüsse gegenüber dem Plenum. Er lädt in Absprache mit dem Vorstand zu den Sitzungen des Erweiterten Sprecher*innenrats. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



§ 6 Hauptausschuss

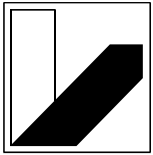
- (1) Das Plenum setzt mit Zweidritteln seiner Mitglieder einen Hauptausschuss ein. Die Zusammensetzung ist mit der Einsetzung zu beschließen. Sie hat sich an der Zusammensetzung und Meinungsvielfalt des Plenums zu orientieren. Der Vorstand führt den Vorsitz und beruft seine Sitzungen ein.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder eines Mitgliedes des Hauptausschusses ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen.

§ 7 Erweiterter Sprecher*innenrat

- (1) Dem Erweiterten Sprecher*innenrat gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstands;
 2. die Mitglieder des Sprecher*innenrats;
 3. die studentischen Mitglieder im Senat und im Hochschulrat;
 4. die oder der Pressesprecher*in;
 5. die Referent*innen mit beratender Stimme.
- (2) Der Erweiterte Sprecher*innenrat ist ein Austausch- und Koordinationsgremium. Er kann keine Beschlüsse fassen, sofern diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des Plenums ihm diese Befugnis nicht ausdrücklich für konkrete Themenbereiche einräumt.
- (3) Der Erweiterte Sprecher*innenrat erlässt für sich eine Geschäftsordnung (Anlage 2), die der Bestätigung durch das Plenum bedarf. Die Änderung dieser obliegt dem Plenum auf Vorschlag des Erweiterten Sprecher*innenrats. § 34 gilt entsprechend.
- (4) Der Erweiterte Sprecher*innenrat kann Kommissionen zu bestimmten Themen einsetzen.
- (5) Der Erweiterte Sprecher*innenrat entscheidet, welche der nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gewählten Delegierten an der jeweiligen Sitzung der Landes-ASten-Konferenz teilnehmen.

§ 8 Wahlrechtskommission

- (1) Bei Änderung oder Neufassung der nach Art. 38 Abs. 2 BayHSchG vorgesehenen Wahlsatzung ist eine unabhängige Wahlrechtskommission einzusetzen. Die Kommission übernimmt die Verhandlungen mit den zuständigen Stellen.



- (2) Die Kommission besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die durch Wahl zu bestimmen sind. Das studentische Mitglied im Wahlausschuss übernimmt als weiteres Mitglied den Vorsitz.
- (3) Die Kommission legt dem Plenum ein Verhandlungsmandat vor, das mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte zu beschließen ist. Sie berichtet dem Plenum regelmäßig schriftlich über den Fortgang der Verhandlungen.

§ 9 Ressorts und Referent*innen

- (1) Die Leitung des Ressorts obliegt dem zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats.
- (2) Die Ressorts sind während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat einzuberufen. Sie tagen grundsätzlich hochschulöffentlich; die Sitzungstermine sind grundsätzlich 5 Tage im Voraus hochschulöffentlich bekannt zu machen. Über alle Ressortsitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Beschlüsse eines Ressorts haben nur empfehlenden Charakter, insbesondere ist die Leitung des Ressorts nicht daran gebunden. § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Über Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 und 2 entscheidet der Erweiterter Sprecher*innenrat.
- (4) Zur Entlastung eines Ressorts können Referent*innen mit eigenem Arbeitsbereich (Referat) eingesetzt werden. Sie leiten diesen unter der Aufsicht der Ressortleitung und gehören dem Ressort an.
- (5) Abweichend von Abs. 1 kann aus besonderen Gründen ein klar abgrenzbarer Themenbereich als eigenständiges Ressort mit einer durch das Plenum zu wählender Leitung eingesetzt werden. Es ist einem Mitglied des Sprecher*innenrats beizuordnen. Dieses Mitglied hat bei der Arbeit des Ressorts nur Verstöße gegen Beschlüsse des Plenums zu kontrollieren.

§ 10 Beauftragungen, Ausschüsse und Arbeitskreise

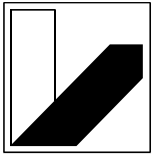
- (1) Beauftragungen bearbeiten unter der Aufsicht der zuständigen Ressortleitung oder Referent*in den ihnen zugeteilten Themenbereich.
- (2) Ausschüsse werden bei Bedarf durch das Plenum eingesetzt. Sie bearbeiten den ihnen zugeteilten Themenbereich. Vorsitz und Zusammensetzung sind bei der Einsetzung festzulegen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- (3) Das StuPa setzt Arbeitskreise (AK) ein und kann sie auflösen. Näheres dazu regelt die Richtlinie für Arbeitskreise (Anlage 3). Die Ansprechpersonen sind Beauftragung im Sinne von Absatz 1.

§ 11 Pressesprecher*in

- (1) Der oder die Pressesprecher*in wird vom Plenum in der Konstituierenden Sitzung gewählt. Er oder sie verantwortet gemeinsam mit dem Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit des StuPa.
- (2) Er oder sie sowie der Vorstand können Handlungen der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder des Erweiterten Sprecher*innenrats untersagen (ÖA-Veto). Das betroffene Mitglied kann im Erweiterten Sprecher*innenrat die Aufhebung des ÖA-Vetos beantragen.

§ 11a Berichtswesen

- (1) Die Organe und Gremien berichten in jeder Sitzung des Plenums über ihre Arbeit. Ein schriftlicher Bericht des Erweiterten Sprecher*innenrats ist mit der endgültigen Tagesordnung zur Sitzung zu übersenden.
- (2) Gremienmitglieder haben nach der Sitzung ihres Gremiums dem Plenum schriftlich Bericht zu erstatten. Beauftragungen berichten regelmäßig – mindestens zweimal im Semester – dem Plenum schriftlich über Ihre Arbeit. Die Berichte nach Satz 1 und 2 können auch in dem Bericht nach Absatz 1 Satz 2 erfolgen.

Kapitel III - Plenum des Studierendenparlaments

§ 12 Plenum, Termine, Berichte

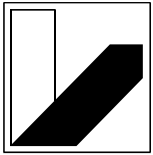
- (1) Das Plenum ist in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit alle zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Terminverschiebungen aus wichtigem Grund sind den Mitgliedern des StuPas unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung. Die Einladung ist den stimmberechtigten Mitgliedern eine Woche vorher per E-Mail unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu übersenden. Am vierten Tag vor der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung zu übersenden. Mit der Tagesordnung sind die dazugehörigen Vorlagen mitzuteilen. Den beratenden Mitgliedern ist die Tagesordnung ebenfalls mitzuteilen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- (3) Auf Antrag von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern des StuPas muss eine außerordentliche Sitzung schnellstmöglich durch den Vorstand einberufen werden. Absatz 2 sowie § 40 S. 7 der Grundordnung gelten entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann bei besonderer Dringlichkeit innerhalb von vier Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn das Plenum zu Beginn dieser Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder, die besondere Dringlichkeit bestätigt.
- (5) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 13 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Protokoll, Parlamentarische Ordnung

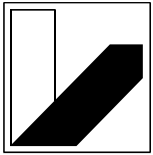
- (1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, so beauftragt der Vorstand eine Vertretung. Die Sitzungsleitung führt die Redeliste und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie leitet die Sitzung nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung, den Beschlüssen des Hauptausschusses (§ 30) und ansonsten nach eigenem Ermessen.
- (2) Die Plenarsitzungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit und Teile der Öffentlichkeit können durch Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Abs. 4 und 5 bleiben unberührt
- (3) Über alle Plenarsitzungen sind Verlaufsprotokolle anzufertigen. Das Protokoll muss dem Vorstand spätestens sechs Tage nach der jeweiligen Sitzung zugehen, woraufhin der Vorstand das Protokoll mit der Einladung zur nächsten Sitzung oder spätestens zwei Wochen nach der Sitzung übersenden lässt. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.
- (4) Stören Sitzungsteilnehmende in erheblicher Weise die Ordnung, so kann die Sitzungsleitung die betroffene Person zur Ordnung rufen (Ordnungsruf). Hat die Sitzungsleitung eine Person bereits zweimal während einer Sitzung zur Ordnung gerufen, so kann das Plenum sie mit einfacher Mehrheit nach dem dritten Ordnungsruf vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen. Die Sitzungsleitung kann die redende Person, die nicht zum Verfahrenspunkt sprechen, auffordern, zum Thema zu sprechen. Kommt die redende Person der Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand ihr das Wort entziehen. Dies hindert die betroffene Person nicht, sich nochmals auf die Redeliste zum Verfahrenspunkt setzen zu lassen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

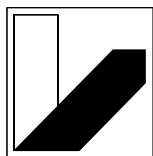


§ 14 Tagesordnung

- (1) Auf die Tagesordnung des Plenums können Vorlagen (§ 15), Allgemeine Aussprachen und Wahlen (§ 21) gesetzt werden. Zusammenhängende Vorlagen können zur gemeinsamen Beratung verbunden werden. Vorlagen und Wahlen sind auf die Tagesordnung zu setzen, soweit dies von Mitgliedern beantragt wird. Anträge nach § 15 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 sind auf die Tagesordnung zu setzen, soweit die antragstellende Person als Studierende*r an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist.
- (2) Die Aussprache über ein bestimmtes aktuelles Thema von allgemeinem Interesse (Allgemeine Aussprache) ist auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern auch ohne Vorlage auf die Tagesordnung zu setzen; mit der Antragstellung ist eine kurze Beschreibung der Thematik einzureichen. Die Dauer einer Allgemeinen Aussprache ist auf höchstens 40 Minuten begrenzt.
- (3) Zu besprechende Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstermin per E-Mail zugehen. Verspätet eingereichte Punkte können vom Vorstand bis zur Versendung der endgültigen Tagesordnung auf diese gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung durch den Vorstand förmlich festzustellen.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss des Plenums vor der förmlichen Feststellung ergänzt werden (Tischvorlage). Tischvorlagen müssen in Textform per E-Mail den Mitgliedern vor Eröffnung der Sitzung vorliegen; die Verantwortung hierfür liegt bei dem oder der Antragsteller*in. Die besondere Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 15 Vorlagen

- (1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden (selbstständige Vorlagen):
 1. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung (§ 34);
 2. Anträge zur Änderung von Anlagen (§ 35);
 3. Anträge auf Feststellung oder Änderung des Haushaltsplans (§ 22);
 4. Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abschaffung eines Ressorts, eines Ausschusses oder einer Beauftragung;
 5. Anträge auf Einsetzung, Änderung oder Auflösung eines Arbeitskreises;



6. Anträge auf Aufnahme als Hochschulgruppe sowie auf Aufhebung einer Aufnahme als Hochschulgruppe nach Anlage 6;
 7. Finanzanträge (§ 26);
 8. Anträge zu inhaltlichen Themen (Resolutionen);
 9. Berichte von Organen, Gremien und Gremienmitglieder;
 10. Sonstige Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Plenums.
- (2) Vorlagen zu den Vorlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 8 sind (unselbständige Vorlagen):
1. Änderungsanträge;
 2. Beschlussvorlagen von Gremien.
- (3) Anträge müssen auf eine konkrete Beschlussfassung des Plenums gerichtet sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen; Beschlusstext und Begründung sind in Textform einzureichen. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen sind vom Vorstand als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Aussprache zu dem jeweiligen Grundantrag eingebracht werden. Die Sitzungsleitung kann bei mündlichen Änderungsanträgen verlangen, dass diese in Textform eingebracht werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Aussprache, Redebeiträge

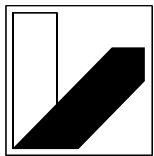
- (1) Die Sitzungsleitung hat grundsätzlich über jeden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen und, wenn sich niemand zu Wort meldet oder die Redeliste erschöpft ist, die Aussprache für geschlossen zu erklären und gegebenenfalls zur Abstimmung aufzurufen. Jeder an der Universität Bayreuth immatrikulierte Studierende hat Rederecht.
- (2) Zu Beginn jedes Tagesordnungspunkts erhält die antragstellende oder berichterstattende Person das Wort. Redebeiträge sollen kurz und prägnant sein. Sie werden nach chronologischer Redeliste abwechselnd nach FIT-Person und Nicht-FIT-Personen von der Sitzungsleitung aufgerufen. Dabei sind Personen vorrangig aufzurufen, die noch nicht zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen haben. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall außerhalb der Redeliste das Wort erteilen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann nach freiem Ermessen nach dem Ende einer Abstimmung das Wort zu einer Erklärung erteilen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- (4) Eine kurze Wortmeldung, die nicht länger als einen Satz dauern darf und sich ausschließlich auf den vorherigen Redebeitrag beziehen darf (Ein-Satz-dazu), ist nach dem Ende eines Redebeitrags zulässig. Pro Redebeitrag ist nur ein Ein-Satz-dazu zulässig.
- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 20 Absatz 1) werden sofort nach dem laufenden Redebeitrag bzw. der laufenden Wortmeldung behandelt. Im Anschluss ist eine Gegenrede zulässig. Im Anschluss an die Wortmeldung, bzw. soweit eine Gegenrede stattfindet nach dieser, ist sofort zur Abstimmung aufzurufen.
- (6) Der Sitzungsleitung sind zu signalisieren:
1. Redebeiträge durch das Heben einer Hand;
 2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zur Einreichung eines Änderungsantrags durch das Heben beider Hände;
 3. Direkt-dazu durch das Heben einer Faust mit ausgestreckten, nach unten gerichtetem Zeigefinger.
- (5) Nach Ermessen des Vorstands oder auf Antrag nach § 18 Absatz 1 ist die Redezeit zu begrenzen.

§ 17 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen

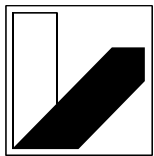
- (1) Die Plenarsitzung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, sofern es kein Doppelmandat besitzt. Im Zweifel wird die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf überprüft.
- (2) Jedes Mitglied kann bei Abwesenheit mittels schriftlicher Erklärung (auch in elektronischer Form) vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. In der Sitzung kann die Stimmrechtsübertragung auch mündlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Das Plenum beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen. Abstimmungen über Überweisungen sind nach Schluss der Aussprache vorrangig zu Abstimmungen über Änderungsanträge durchzuführen.
- (5) Die Beschlüsse des Plenums sind durch den Vorstand auszufertigen (Anlage 8). Nach Ausfertigung sind diese hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

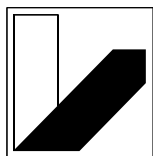
- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsverlauf. Sie können zu jedem Zeitpunkt der Sitzung – ausgenommen während einer laufenden Abstimmung – gestellt werden. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
1. auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder von Teilen der Öffentlichkeit;
 2. auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes;
 3. auf Änderung der Tagesordnung;
 4. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 5. auf Überweisung der Vorlage;
 6. auf Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
 7. auf sofortige Abstimmung über eine Überweisung;
 8. auf sofortige Abstimmung über einen Änderungsantrag;
 9. auf Schließung der Redeliste;
 10. auf Beschränkung der Redezeit;
 11. auf Unterbrechung der Sitzung;
 12. auf geheime Abstimmung;
 13. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 14. auf Wiedereröffnung der Redeliste.
- (3) Durch den Antrag nach Absatz 2 Nr. 3 kann nicht die Befassung mit einem neuen Tagesordnungspunkt beantragt werden. Anträge nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 14 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge nach Absatz 2 Nr. 12 und 13 bedürfen der Unterstützung eines Mitgliedes.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



§ 19 Überweisung von Anträgen

- (1) Anträge werden grundsätzlich in einer Beratung behandelt. Von Mitgliedern kann bis zum Schluss der Aussprache die Überweisung an den Hauptausschuss (federführendes Gremium) beantragt werden. Dieser kann ein anderes Gremium (Erweiterter Sprecher*innenrat, Ressort, Ausschuss) mit der Federführung beauftragen. Er kann hierzu auch eigene Ausschüsse einsetzen.
- (2) Überweist das Plenum einen Antrag, so muss sich das federführende Gremium bis zum übernächsten Plenum mit dem Antrag befassen. Es gibt eine Beschlussempfehlung an die Plenarsitzung ab, die Änderungsanträge beinhalten kann. Die Beschlussempfehlung soll die Meinungsvielfalt im Gremium widerspiegeln und auf Antrag einzelne Minderheitenmeinungen miteinbeziehen.
- (3) Das Plenum hat den Antrag in der übernächsten Sitzung nach der Überweisung abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt der Hauptausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Umlaufverfahren

- (1) Dringliche Anträge können im Umlaufverfahren beschlossen werden. § 17 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Wahlen und geheime Abstimmungen sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.
- (2) Bei Umlaufverfahren muss die Dringlichkeit vom Vorstand festgestellt werden. Dabei soll eine Stimmabgabe mindestens innerhalb von 48 Stunden möglich sein.
- (3) Falls während des Umlaufverfahrens sieben Mitglieder das Verfahren ablehnen, ist dieser Antrag in einer Sitzung zu beraten und die Umfrage zu beenden. Die Ablehnung ist dem Vorstand per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Das Ergebnis einer Abstimmung über das Umlaufverfahren muss spätestens in der folgenden Sitzung des Plenums durch den Vorstand bekannt gegeben werden.

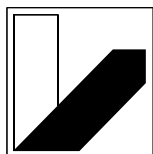
§ 21 Wahlen

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- (1) Ämter und Funktionen innerhalb des StuPa sind grundsätzlich durch geheime Wahl zu besetzen. Die Sitzungsleitung kann eine Wahl per Akklamation durchführen, soweit kein Mitglied widerspricht und durch Gesetz oder Satzung keine geheime Wahl vorgeschrieben ist.
- (2) Vor einer Wahl können den kandidierenden Personen Fragen gestellt werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann darauf eine Personaldebatte unter Ausschluss der kandidierenden Personen stattfinden sowie im Anschluss daran auf Antrag eines Mitglieds eine weitere interne Personaldebatte, in der ausschließlich die Mitglieder des Plenums anwesend sind. Im Anschluss daran können erneut Fragen gestellt werden, bevor der Wahlgang eröffnet wird.
- (3) Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder möglich. Die Vorschriften für die Wahl gelten entsprechend.

§ 21a Video- und Telefonkonferenz

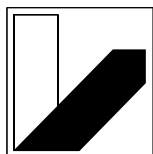
- (1) Im Not-, Seuchen- oder Katastrophenfall, bei Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG oder wenn aus Gründen der öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zusammenkommen des Plenums in Präsenz erheblich erschwert wird, insbesondere wenn die Beschlussfähigkeit anderweitig nicht oder nur mit großer Erschwernis hergestellt werden kann, ist eine Durchführung der Sitzung des Plenums als Video- und Telefonkonferenz zulässig. Die Entscheidung über die Durchführung trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Hauptausschuss. Der Vorstand entscheidet über die für die Durchführung erforderlichen technischen Mittel, zu denen jedes stimmberechtigte Mitglied grundsätzlich freien Zugang haben sollte. Die technischen Zugangsdaten zur Video- und Telefonkonferenz sind mit der endgültigen Tagesordnung zu versenden.
- (2) Vor einer Abstimmung im Rahmen der Video- und Telefonkonferenz hat sich die Sitzungsleitung zu versichern, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aussprache folgen konnten und Klarheit über den Gegenstand der Abstimmung besteht. Abstimmungen finden abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 durch mündliche Erklärung oder unter Verwendung technischer Hilfsmittel statt. Während des Abstimmungsprozesses oder im Anschluss daran ist das jeweilige Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder öffentlich zu machen. Kann ein Mitglied aufgrund plötzlich auftretender technischer Schwierigkeiten, die während oder kurz vor einer Abstimmung auftreten, an dieser nicht teilnehmen, so hat die

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Sitzungsleitung die Abstimmung für fünf Minuten offen zu halten, um dem Mitglied die Stimmabgabe zu ermöglichen. In diesem Fall kann die Stimmabgabe dem Vorstand auch auf andere Weise fernmündlich erklärt werden und dann vom Vorstand in der Konferenz öffentlich bekannt gemacht werden. Zu diesem Zweck stellt der Vorstand seine jederzeitige fernmündliche Erreichbarkeit während der Konferenz sicher.

- (3) Geheime Wahlen und Abstimmungen werden mittels Befragung durch geeignete, die Geheimhaltung gewährleistende, technische Hilfsmittel während oder im Anschluss der Konferenz oder per Brief im Anschluss an die Konferenz durchgeführt. Soweit geheime Abstimmungen im Anschluss an die Sitzung mittels technischer Hilfsmittel stattfinden, beträgt die Abstimmungsfrist 24 Stunden. Teilnehmen dürfen nur Mitglieder, die auch bei der Beratung in der Konferenz anwesend waren; Absatz 2 Satz 7 findet keine Anwendung. Wahlen nach § 32 Grundordnung werden nur per Briefwahl durchgeführt.
- (4) § 16 Absatz 6 ist mit Maßgabe anzuwenden, dass die Sitzungsleitung entscheidet, mit Hilfe welcher technischer Mittel Wortbeiträge zu signalisieren sind. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können auch durch Zuruf signalisiert werden.
- (5) Im Übrigen sind die §§ 12 bis 21 entsprechend anwendbar.

Kapitel IV - Finanzen und Haushalt

§ 22 Haushaltsplan

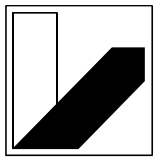
- (1) Die Beauftragung für den Haushalt legt dem Plenum rechtzeitig zu Beginn des neuen Haushaltsjahrs (beginnt jedes Jahr zum 1. Januar) einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vor, der auf den Ausgaben und Einnahmen des letzten Jahres und den Finanzplanungen des Sprecher*innenrats für das kommende Jahr beruht.
- (2) Der Haushaltsplan gliedert sich in verplante Mittel und freie Mittel. Die verplanten Mittel sind mindestens in Sprecher*innenratsmittel, Bürobedarf und sonstige Veranstaltungen und Zwecke zu unterteilen.
- (3) Die Deckung der Ausgaben erfolgt grundsätzlich nur aus der jährlichen Hausmittelzuweisung. Der aktuelle Stand der Kostenstellen, insbesondere der Stand der Restmittel, ist ebenfalls im Haushaltsplan anzugeben.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- (4) Der Haushaltsplan ist durch das Plenum zu beschließen und kann auf Antrag während des Haushaltsjahres geändert werden.

§ 23 Ausgaben aus dem Haushalt

- (1) Aus dem Haushaltsplan erwachsen weder Ausgabenrecht noch Ansprüche auf Bewilligung von Finanzanträgen. Für alle Ausgaben ist ein Finanzbeschluss erforderlich.
- (2) Verplante Mittel dürfen nur für die im Haushaltsplan angegebenen Posten verwendet werden. Werden verplante Mittel nicht abgerufen, werden diese zu freien Mittel. Die Feststellung hierüber trifft die Beauftragung für den Haushalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Sprecher*innenrats.
- (3) Die freien Mittel sind nicht zweckgebunden.
- (4) Über die Verfügung der Restmittel der vorherigen Amtsperioden darf nur im Rahmen von grundsätzlichen Anschaffungen durch Zweidrittelmehrheit entschieden werden.
- (5) Im Finanzantrag ist anzugeben, aus welchen Mitteln die Ausgabe erfolgen sollen.

§ 24 Haushaltsansatz (§ 27 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung, Art. 53 Satz 3 BayHSchG)

- (1) Die Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben des StuPa und der Fachschaften, die gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung i.V.m. Art. 53 Satz 3 BayHSchG der Hochschulleitung zuzuschicken sind (Haushaltsansatz), wird mit der Mehrheit der Mitglieder des StuPa gemeinsam mit dem Haushaltsplan gem. § 22 verabschiedet.
- (2) Die den Fachschaften zugewiesenen Mittel obliegen gem. § 27 Abs. 4 Satz 8 der Grundordnung in Verbindung mit Art. 53 Satz 1 BayHSchG der Finanzverantwortung der Fachschaftsvertretung bzw. den Fachschaftssprecher*innen. Das StuPa kann über die Verwendung dieser Mittel keine Beschlüsse fassen.

§ 25 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht

- (1) Das Plenum wählt zwei Personen für die Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfer*innen), die im Februar die Arbeit der Beauftragten für den Haushalt des vorausgegangenen Haushaltsjahrs prüfen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- (2) Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Durchführung des Zahlungsverkehrs, die Vereinbarkeit mit dem Haushaltsplan und mit Finanzbeschlüssen sowie der vollständigen Geltendmachung von Forderungen. Zudem werden die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Unterlagen geprüft.
- (3) Die Beauftragung für den Haushalt erarbeitet zusammen mit seinem oder seiner Amtsvorgänger*in einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der Studierendenvertretung im vorausgegangenen Haushaltsjahr. Der Rechenschaftsbericht ist den Rechnungsprüfer*innen und dem Erweiterten Sprecher*innenrat bis spätestens 1. Februar zu übersenden.
- (4) Über die Rechnungsprüfung ist ein Bericht zu verfassen, der dem Plenum bis spätestens 1. März zugehen muss. Dieser ist gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht dem Plenum vorzustellen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 1 wird mit dem Haushaltsjahr 2020 auch der Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

§ 26 Finanzbeschlüsse

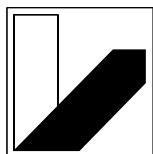
- (1) Das Plenum beschließt (Finanzbeschluss) über Anträge, die ausschließlich finanzielle Zuwendungen betreffen (Finanzanträge), soweit Abs. 2 und 3 keine anderweitigen Regelungen treffen.
- (2) Finanzanträge bis zu einer Gesamtsumme von EUR 60,00 können von der Beauftragung für den StuPa-Haushalt mit Zustimmung des Vorstands genehmigt werden (60-Euro-Beschluss). Das Plenum ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu informieren. Im Haushaltsplan (§ 22) ist eine Höchstgrenze für 60-Euro-Beschlüsse festzulegen.
- (3) Bürobedarf bis zu einer Höhe von EUR 80,00 kann vom Vorstand oder dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats ohne Finanzbeschluss beschafft werden.
- (4) Im Finanzbeschluss ist anzugeben, durch welche Mittel die Ausgaben gedeckt werden. Hierbei ist zu unterscheiden in:
 1. Haushaltsmittel als verplante oder freie Mittel;
 2. Drittmittel als
 - a) Spenden oder Sponsoring;

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- b) weitere Einnahmen aus wirtschaftlichen Veranstaltungen oder
- c) sonstigen Einnahmen.

§ 27 Beauftragung für den Haushalt

- (1) Dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats (Beauftragung für den Haushalt) obliegt die Zeichnungsberechtigung für alle Ein- und Auszahlungen. Soweit die beauftragte Person nach Art. 20 Abs. 1 BayVwVfG nicht tätig werden darf oder anderweitig verhindert ist, kann der Vorsitzende des Sprecher*innenrats ein anderes Mitglied des Sprecher*innenrats damit beauftragen.
- (2) Die beauftragte Person ist bei allen Ausgaben frühzeitig zu beteiligen.
- (3) Die beauftragte Person berichtet dem Plenum regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über den aktuellen Stand der Kostenstellen und die Mittel des Haushalts, die bereits abgerufen worden sind. Der Sprecher*innenrat hat sicherzustellen, dass alle Ein- und Auszahlungen belegt werden.

Kapitel V - Mitglieder des Studierendenparlaments

§ 28 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Das Studierendenparlament erlässt für seine Mitglieder einen Verhaltensleitfaden (Anlage 5).
- (2) Ist absehbar, dass ein Antrag einem stimmberechtigten Mitglied des StuPas unmittelbar finanziell zugutekommt, so hat das betroffene Mitglied bei der Abstimmung über den Antrag fernzubleiben.
- (3) Die Mitglieder des StuPas sind gemäß Art. 18 Absatz 2 BayHSchG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 29 Einsicht in die Akten der Organe des StuPas

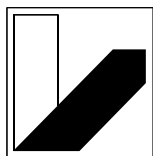
- (1) Jedes Mitglied kann beim zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats oder dem Vorstand jederzeit Einsicht in die Akten der Organe verlangen, sofern diese nicht bereits für die Mitglieder offen zugänglich sind oder nach dem Gesetz unter Verschluss sind.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- (2) Das zuständige Mitglied des Sprecher*innenrats muss den Zugang zu den Akten gewähren, sofern nicht der Erweiterte Sprecher*innenrat mit Mehrheit dem Ersuchen widerspricht. Die begründete Ablehnung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Einsicht findet in den Räumlichkeiten des StuPas statt. Es ist auf den Datenschutz zu achten und insbesondere die Wahrung der Rechte des Einzelnen in Bezug auf personenbezogene Daten sicherzustellen.

§ 29a Parlamentarisches Fragerecht

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder, die nicht Mitglieder des Erweiterten Sprecher*innenrats sind, können beim Vorstand schriftliche Fragen zur Arbeit des Erweiterten Sprecher*innenrats einreichen.
- (2) Der Erweiterte Sprecher*innenrat hat die Fragen bis zur übernächsten Sitzung des Plenums schriftlich zu beantworten.

§ 29b Unvereinbarkeiten

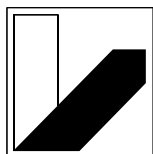
- (1) Die Leitung eines Arbeitskreises ist mit der Mitgliedschaft im Sprecher*innenrat oder Vorstand unvereinbar.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Wahlrechtskommission ist mit der Mitgliedschaft im StuPa und im Sprecher*innenrat unvereinbar.
- (3) Das Amt des oder der Rechnungsprüfer*in ist mit der Mitgliedschaft im Sprecher*innenrat oder Vorstand unvereinbar. Darüber hinaus kann es nicht von den Beauftragten für den Haushalt des entsprechenden Haushaltsjahres wahrgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss ist mit der Mitgliedschaft im Sprecher*innenrat unvereinbar.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Kapitel VI – Anwendung, Änderungen und Abweichungen von dieser Geschäftsordnung; Sonstiges

§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung

Die Auslegung der Regelungen dieser Geschäftsordnung obliegt während der Sitzung des Plenums der Sitzungsleitung. Widerspricht ein Mitglied des StuPas einer Auslegung der Sitzungsleitung, so hat der Hauptausschuss hierüber zu beraten und seine Entscheidung dem StuPa schriftlich zu begründen. Das StuPa kann der Entscheidung des Hauptausschusses widersprechen.

§ 31 Campus-Wegweiser

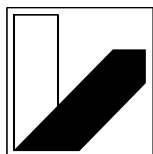
Das StuPa entscheidet gemäß der Richtlinie für Hochschulgruppen/Initiativen (Anlage 6) über die Aufnahme neuer Gruppen und Initiativen auf die Homepagerubrik „Engagierte Studierende“ und in den „Campus-Wegweiser“.

§ 32 Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen

- (1) Das StuPa strebt eine Zusammenarbeit mit allen auf dem Campus vertretenden Organisationen und Gruppierungen an.
- (2) Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Gruppierungen, die in der Liste der „Extremistische(n) Organisationen und Gruppierungen“ im Anhang des Verfassungsschutzberichtes des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz oder im „Registeranhang zum Verfassungsschutzbericht“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den jeweils gültigen Fassungen genannt werden, ist ausgeschlossen.
- (3) Über Abweichungen hiervon entscheidet das StuPa mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 33 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Geschäftsgang des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth und seiner Organe.



§ 34 Änderung der Geschäftsordnung

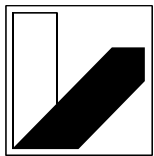
Für einen Beschluss zur Änderung dieser Geschäftsordnung wird eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPas benötigt. Die Geschäftsordnung kann nicht im Umlaufverfahren gem. § 20 oder durch Dringlichkeitsantrag gem. § 14 Abs. 4 geändert werden.

§ 35 Änderungen von Anlagen

- (1) Die Änderungen von Anlagen, die dieser Geschäftsordnung beigelegt sind, erfolgt durch Beschluss des StuPas gemäß § 17 Abs. 3, sofern diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Anlage 1 (Arbeitsbereiche des StuPa) wird auf Beschluss des Vorstandes geändert.
- (3) Anlage 2 (Geschäftsordnung des Erweiterten Sprecher*innenrats) und Anlage 9 (Strategiepapier) werden auf Beschluss des StuPa mit einer Mehrheit von zweidritteln seiner Mitglieder geändert.
- (4) Anlage 7 (Büroordnung) und Anlage 8 (Richtlinie Ausfertigung und Drucksachen) werden auf Beschluss des Erweiterten Sprecher*innenrats geändert.
- (5) Anlage 10 (Studentische Richtlinie zur Verwendung von Stundenzuschüssen (RStuZ)) wird durch Beschluss des großen Ressort Stundenzuschüsse (§ 7 RstuZ) im Verfahren nach § 9 RstuZ geändert. Das StuPa kann durch Beschluss ein Veto einlegen.

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Das StuPa kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenrechte eine einmalige Abweichung von dieser Geschäftsordnung beschließen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Änderung dieser Geschäftsordnung, die Regelungen des § 32 und zur Beschlussfähigkeit.



§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss am 13.08.2020 in Kraft.

gez.

Marlene Tillack, Vorsitzende

gez.

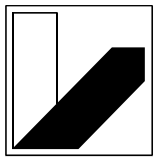
Friederike Schick, Stellvertretende Vorsitzende

Ausgefertigt nach Beschluss des Studierendenparlaments am 13. August 2020:

gez.

Marlene Tillack, Vorsitzende

Bayreuth, 13. August 2020



Anlage 1 – Arbeitsbereiche des StuPa

1. Vorstand

Vorsitzende: Marlene Tillack
 Stellvertretende Vorsitzende: Friederike Schick

2. Hochschulrat

Studentische Mitglieder: Aila Banach, Patrick Bennesch

3. Senat

Studentische Mitglieder: Erik Ahlborn, Henrike Haggene, Felix Granzow

4. Sprecher*innenrat

Mitglieder: Felix Granzow (Vorsitzender), Katharina Holzer, Felix Mork, Julia Röttger, Hannah Pentz, Elie Castanié

5. Landes-ASten-Konferenz (LAK)

Delegierte: Marlene Tillack, Friederike Schick, Felix Granzow, Felix Mork, Elie Castanié, Julia Röttger, Hannah Pentz, Katharina Holzer, Aila Banach, Patrick Bennesch, Erik Ahlborn, Henrike Haggene, Jannik Jürß, Justina Horn, Lorenz Kiel, Laura Wohlfahrt, Dominik Möst, Laura Hufnagel, Marlene Schörner, Armin Rödiger

6. Dem Vorstand zugeordnet

- Rechnungsprüfung: Erik Ahlborn, Fabian Netz
- Pressesprecher*in: Niklas Schmidt
- Beauftragung für Design:

7. Ressort des Sprecherrats für Studienzuschüsse, Bibliothek, Sprachenzentrum und Internationales (Elie Castanié) - StuBSI

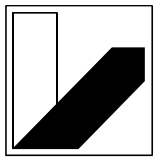
- Mitglieder Präsidialkommission Internationale Angelegenheiten: Luca Preller, Elie Castanié, Erik Ahlborn (Ersatzvertreter)

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
 Universität Bayreuth
 Studierendenparlament
 95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
 Glasmittelbau neben der ZUV
 Universitätsstr. 30
 95447 Bayreuth

Kontakt:
 stupa@uni-bayreuth.de
 +49 (0) 921 55 5296



- Mitglieder des Leitungsgremiums des Sprachenzentrums: Erik Ahlborn, Elie Castanié (Ersatzvertreter)
- Mitglieder des Bibliotheksausschuss: Wolfgang Ficht, Elie Castanié (Ersatzvertreter)

7a. Referat Studienzuschüsse (Jannik Jürß)

- Mitglieder der Präsidialkommission Studienzuschüsse: Jannik Jürß, Elie Castanié, Armin Rödiger, Alina Senkel, Patrick Bennesch (Ersatzvertreter)

8. Ressort des Sprecherrats für Wissenschaft, Lehre und Studium (Felix Granzow) – WiLSt

- Mitglieder der Präsidialkommission Lehre und Studium: Felix Granzow, Dominik Möst, Marius Hörst (Ersatzvertreter)
- Mitglieder der Präsidialkommission Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs: Johanna Schmidtman, Tim Rosenbohm (Ersatzvertreter)
- Mitglieder des AK Evaluierung: Felix Granzow, Sebastian Schröter
- Beauftragte für den Qualitätssicherungsbeirat: Clara Einhaus, Lena Härtl (Ersatzvertreterin)

8a. Ressort Lehramt (Pascal Weinsheimer)

- Mitglieder der Präsidialkommission Lehrerbildung: Katharina Zienecker, Sally Mattes, Paul Neumaier (Ersatzvertreter)
- Mitglieder im Zentrum für Lehrerbildung: Niklas Heilemann, Christoph Schmidts, Lucas Höhne, Marie-Kristin Taddiken, Katrin Hofmann (Ersatzvertretern)

8b. Referat Digitales (Hauke Dietrich)

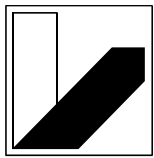
- Mitglieder der Präsidialkommission Informationsverarbeitung: Hauke Dietrich
- Mitglieder der Präsidialkommission Informations- und Kommunikationstechnologie: Hauke Dietrich, Martin Bens (Ersatzvertreter)
- Mitglieder des AK IT in der Lehre: Charlotte Geiger, Hauke Dietrich, Martin Bens, Charlotte Gräfin von Bernsdorf

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



- Mitglieder des AK Campus Online: Hauke Dietrich, Martin Bens
- Mitglied des AK Transcript of Records: Felix Granzow
- Mitglied des AK IT Sicherheit: Hauke Dietrich

9. Ressort des Sprecherrats für Finanzen, Recht und Internes (Felix Mork) – FReI

- Beauftragung Netzwerk: Martin Bens
- Mitglieder im Wahlausschuss: Jannik Jürß, Dominik Möst (Ersatzvertreter)

10. Ressort der Sprecherrätin für Technik, Umwelt, Mobilität und Infrastruktur (Julia Röttger) – TUMI

- Mitglieder der Vertreterversammlung des SWO: Julia Röttger, Katharina Holzer, Luca Preller (Ersatzvertreter)
- Mensa-Beauftragte: Henrike Haggenev
- Mitglieder des AK Fahrradmobilität: Leo Jessat, Peter Hansen
- Arbeitsgruppe Mensaumbau: Henrike Haggenev
- Semesterticket Verhandlungsteam: Julia Röttger, Colin Thiede, Friederike Schick

10a. Referat Nachhaltigkeit (Lorenz Kiel)

- Ansprechperson des AK Nachhaltigkeit: Lorenz Kiel
- Nachhaltigkeitsstrategie: Lorenz Kiel

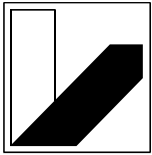
11. Ressort der Sprecherrätin für Kultur und Initiativen (Hannah Pentz) - Kull

- Beauftragung Kulturvernetzung: Pascal Fechner
- Ansprechperson des AK Theater am Campus: Donata Hörr
- Ansprechperson des AK Debattenkultur: Leonhard Pessl

11a. Referat Initiativen (Justina Horn)

11b. Referat Uni Open Air (Leo Wagner)

12. Ressort der Sprecherrätin für Soziales, Diversity und Gesundheit (Katharina Holzer) – SDG



- Mitglieder der Präsidialkommission Chancengleichheit und Diversitätsmanagement: Katharina Holzer, Aila Banach, Finn Zajewski (Ersatzvertreter)
- Vertreter*innen im Auswahlgremium für Deutschlandstipendien: Aila Banach, Alina Senkel, Katharina Holzer (Ersatzvertreterin), Luca Preller (Ersatzvertreter)
- Ansprechperson des AK Queer: Finn Zajewski
- Mitglied des AK Antidiskriminierung: Katharina Holzer
- Beauftragung für Geflüchtete: Muhannad Eddin
- Beauftragung Studierende mit Kind: unbesetzt

12a. Referat Gesundheit (Laura Wohlfahrt)

- Beauftragung studentisches Gesundheitsmanagement: Laura Wohlfahrt
- Beauftragung Sport: Matti Schubert
- Beauftragung körperlich und psychisch beeinträchtigte Studierende: Johanna Goer

13. Arbeitskreise

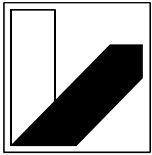
- AK Evaluierung: Felix Granzow, Sebastian Schröter
- AK IT in der Lehre: Charlotte Geiger, Hauke Dietrich, Martin Bens, Charlotte Gräfin von Bernsdorf
- AK Campus Online: Hauke Dietrich, Martin Bens
- AK Transcript of Records: Felix Granzow
- AK IT Sicherheit: Hauke Dietrich
- AK Antidiskriminierung: Katharina Holzer
- AK Debattenkultur: Leonhard Pessel
- AK Theater am Campus: Jonas Würdinger, Niclas Schilling
- AK Fahrradmobilität: Dennis Heinig, Juliane Schulz
- AK Nachhaltigkeit: Lorenz Kiel
- AK Queer: Finn Zajewski

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



14. Unabhängige Gremien

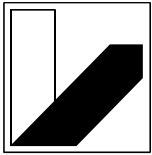
- Mitglieder der Wahlrechtskommission: Jannik Jürß (Vorsitzender), Dominik Möst, Sebastian Schröter, Marco Gräßmann
- Mitglieder des Hauptschusses: Paul Neumaier, Christoph Hoffmann, Jonas Würdiger, Luca Preller, Fabian Netz, (Marlene Tillack, Friederike Schick)

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



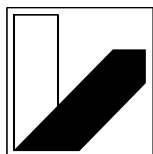
Anlage 2 — Geschäftsordnung des erweiterten Sprecher*innenrats

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Anlage 3 – Richtlinie für Arbeitskreise

1. Zweck der Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise (AK) übernehmen besondere Projekte (mindestens eins) für das StuPa.
- (2) Sie werden jeweils für die laufende Legislaturperiode des StuPa eingesetzt.
- (3) Sie sind einem Ressort oder dem Vorstand zugeordnet.

2. Offener Zugang

- (1) Sitzungen von AK und ihre Veranstaltungen müssen für alle Studierenden frei zugänglich sein. Es ist untersagt, die Zahlung eines festen Mitgliedsbeitrags zu fordern.
- (2) Jegliche Form von Diskriminierung durch die Arbeit oder Ziele des AK sind untersagt. Hierzu gehört auch eine mittelbare Diskriminierung durch Vorteile einer Vereinsmitgliedschaft.

3. Außendarstellung

- (1) Ein AK muss über eine Organisationsstruktur verfügen. Bei der Einsetzung oder Wiedereinsetzung sind im Antrag ein oder zwei Personen zu benennen, die als Ansprechpartner/innen des AK fungieren. Durch die Einsetzung oder Wiedereinsetzung bestätigt das StuPa die Ansprechpartner/innen. Ein Wechsel der Ansprechpartner/innen ist dem StuPa unverzüglich zu melden.
- (2) Die AK sind Teil des StuPa der Universität Bayreuth. Auf allen öffentlichen Anschreiben und Aushängen sind die Logos und Schriftzüge der Universität Bayreuth und des StuPa abzubilden.
- (3) Termine eines AK sollen so veröffentlicht werden, dass eine Vielzahl der Studierenden davon Kenntnis nehmen kann.

4. Pflichten der Arbeitskreise

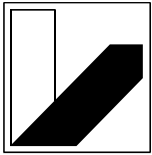
- (1) Zur Gründung eines AK ist ein Antrag auf Einsetzung beim StuPa einzureichen. Beizufügen ist eine Begründung, eine Übersicht über Veranstaltungen des kommenden Semesters und,

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



sofern bereits absehbar, eine Finanzplanung.

(2) Die AK haben einmal im Semester dem StuPa einen Bericht über ihre Arbeit zu geben. Sie haben einmal pro Semester an einer StuPa-Sitzung teilzunehmen. Lädt der Vorstand des StuPa den AK zu einer Sitzung ein, hat ein Mitglied des AK in der Sitzung erscheinen.

(3) Vertreter des AK nehmen regelmäßig an der Sitzung des ihnen zugewiesenen Ressorts teil. Sind AK dem Vorstand zugewiesen, entscheidet dieser über die Ressorts zur regelmäßigen Teilnahme. Ausnahmeregelungen für nur selten tagende Ressorts sind möglich.

(4) AK haben jeweils zum Vorlesungsende eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und dem Sprecher*innenrat für Finanzen vorzulegen.

5. Pflichten des Studierendenparlaments

(1) Der AK kann beim Vorstand des StuPa das Einrichten einer E-Mailadresse anfordern („AK“@uni-bayreuth.de).

(2) Die AK haben nach Terminabsprache Anspruch auf Nutzung des Glasmittelbaus für ihre Sitzungen. Im Einzelfall können Unterlagen und Materialien auf Anfrage dort zwischengelagert werden.

(3) AK können beim Vorstand beantragen, dass ein Bericht über ihre Arbeit in die Tagesordnung für eine StuPa-Sitzung aufgenommen wird.

6. Gesonderte Vereinbarung

Zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten können gesonderte Vereinbarungen zwischen dem StuPa und den AK abgeschlossen werden.

7. Übergangsregelungen

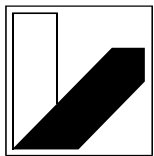
Von der Änderung betreffend Punkt 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 2 zur Geschäftsordnung bleiben die bis zum 21.04.2018 eingesetzten Arbeitskreise für den Rest der Wahlperiode ausgenommen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Anlage 4 – Finanzierung von Arbeitskreisen

1. Allgemein

Die AK haben auf Antrag beim Vorstand das Recht, gemäß der Geschäftsordnung Finanzanträge im StuPa zu stellen und diese dort zu begründen. Sie haben außerdem einen Anspruch auf Beratung mit dem Sprecher*innenrat/ der Sprecherrätin Finanzen.

2. Veranstaltungen in Bayreuth

Das StuPa soll sich bei Finanzanträgen vor allem an folgenden Kriterien orientieren:

- (1) Die Veranstaltungen finden auf dem Gelände der Universität Bayreuth oder in der Stadt Bayreuth statt.
- (2) Die AK werden versuchen möglichst kostendeckend zu arbeiten und hierfür unter anderem Sponsoren anzuwerben.
- (3) Die Veranstaltungen müssen den vereinbarten Zweck des AK erfüllen (vgl. Anlage 1 sowie die jeweilige Einzelvereinbarung)

3. Veranstaltungen außerhalb Bayreuths

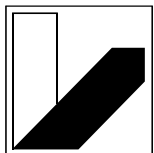
- (1) Veranstaltungen, die außerhalb Bayreuths stattfinden, und somit nicht für alle Studierenden gleichermaßen erreichbar sind, bedürfen jeweils einer Prüfung im Einzelfall.
- (2) Eine finanzielle Förderung ist nur dann gegeben, wenn der AK mit der Veranstaltung seine festgelegten Ziele verfolgt.
- (3) Zu Fahrten von Veranstaltungen können Reisekosten unter den folgenden Richtlinien erstattet werden:
 - a. Reisekosten werden bis zu einem Höchstbetrag des billigsten Zugtickets mit Bahncard 25 erstattet. Bei Reisen innerhalb Bayerns gilt das Bayernticket als Referenz.
 - b. Fahrten mit dem privaten PKW werden mit 15ct/km für den Fahrer/die Fahrerin zuzüglich 2ct/km pro Mitfahrende erstattet. Der Referenzwert aus 3a. der Finanzierung von Arbeitskreisen gilt auch für PKW-Fahrten als Höchstbetrag. Der Fahrer/die Fahrerin hat eine

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Liste mit Start- und Zielort, Kilometerangabe sowie Name und Unterschrift der Mitfahrenden anzufertigen.

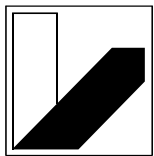
c. Reisekostenerstattungen sind im Voraus vom StuPa zu genehmigen. Ein Antrag gem. § 3.1 GO scheidet aus.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Anlage 5 – Verhaltensleitfaden

§ 1 Werbung mit StuPa Projekten im Rahmen des Wahlkampfes

Werbung zu Eigenzwecken ist im Rahmen des Wahlkampfes gestattet, diese Projekte dürfen jedoch nicht als Projekte der Hochschulgruppe generalisiert werden.

§ 2 StuPa-Shirt

(1) Bei StuPa-Veranstaltungen sollen die Mitwirkenden möglichst in StuPa-Shirt, jedenfalls aber in politisch neutraler Kleidung, auftreten.

(2) Interne Meinungsverschiedenheiten sollen nicht im Namen des StuPa, insbesondere nicht im StuPa-Shirt geäußert werden.

§ 3 Sitzplätze

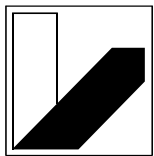
Die Reservierung von Plätzen ist nicht an bestimmte Verhaltensvorschriften gebunden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Anlage 6 – Richtlinie über die Aufnahme neuer Gruppen und Initiativen auf die Homepagerubrik: Engagierte Studierende und den „StuPa-Wegweiser“

Formale Voraussetzungen:

Die Gruppen und Initiativen (im Folgenden: Hochschulgruppen) müssen folgende Kriterien erfüllen, um zur Aufnahme in die o. g. Internetseiten der Universität Bayreuth zugelassen zu werden:

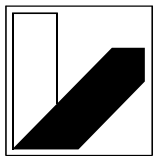
1. In der Hochschulgruppe müssen Studierende über die Mehrheit der Mitglieder verfügen. Die Leitung der Gruppe wird durch ein Mitglied der Universität wahrgenommen. Die Gruppe ist nach demokratischen Prinzipien strukturiert und wickelt ihre Entscheidungsprozesse unter Beachtung dieser Prinzipien ab.
2. Eine vertretungsberechtigte Ansprechperson und deren Kontaktdaten müssen gegenüber der Studierendenvertretung angegeben werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Ansprechperson soll an der Universität Bayreuth immatrikuliert sein, über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament im Einvernehmen mit der Hochschulleitung. Unabhängig hiervon muss bei Vereinen der vertretungsberechtigte Vorstand Ansprechperson sein.
3. Die Gruppe muss selbstlos tätig sein und darf nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele verfolgen.
4. Hochschulrechtliche Vorgaben, insbesondere die Grundordnung und Hausordnung der Universität Bayreuth sind von den Gruppierungen einzuhalten.
5. Die Studierendenvertretung erwartet, dass die Gruppe jederzeit die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung respektiert wird und keine Diskriminierung anderer Gruppen oder Personen (im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) erfolgt.
6. Die Gruppe darf nicht extremistische Ziele verfolgen oder extremistisch beeinflusst sein. Anhaltspunkte dafür, dass eine Gruppe extremistische Ziele verfolgt oder extremistisch beeinflusst ist, können sich u.a. aus der Aufführung in dem „Verzeichnis extremistischer

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



oder extremistisch beeinflusster Organisationen“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29.11.2007 ergeben. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass eine Gruppierung an einer extremistischen Vereinigung mitwirkt oder diese unterstützt, oder extremistische Ziele verfolgt, legt das Studierendenparlament den Fall der Abteilung I – Recht, Akademische und Studentische Angelegenheiten – zur Prüfung und einvernehmlichen Abstimmung mit der Hochschulleitung vor. Eine Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können insbesondere die Befristung oder eine Berichtspflicht sein.

Gruppen die gegen eines der oben genannten Kriterien verstoßen, sind nicht zur Aufnahme zugelassen.

Verfahren:

Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorsitz des Studierendenparlaments und Sprecher*innenrats zu übermitteln.

Der Antrag muss beinhalten:

- Name der Hochschulgruppe
- Beschreibung der Ziele, Tätigkeiten, thematische Zuordnung und Mitgliederanzahl
- Kooperationen und institutionelle Abhängigkeiten
- Name, Unterschrift, ggf. Matrikelnummer und Kontaktdaten einer juristisch verantwortlichen Ansprechperson
- ggf. einen Vorstellungstext für unsere Website (Vereine übersenden zusätzlich ihre Satzung).

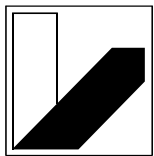
Das StuPa entscheidet über den Antrag in der Sitzung nach der Antragsstellung. Wenn das StuPa dem Antrag zustimmt, veranlasst der Vorstand die Aufnahme bei den zuständigen Stellen der Universitätsverwaltung. Das Studierendenparlament kann diesen Beschluss grundsätzlich mit einfacher Mehrheit revidieren. Die Zulassung von politischen Hochschulgruppen kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit revidiert werden. Politische Hochschulgruppen sind solche, die den ernsthaften Willen an der Teilnahme an den Hochschulwahlen glaubhaft machen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Die Hochschulleitung behält sich vor, eine Aufnahme abzulehnen, wobei diese Ablehnung dem Studierendenparlament schriftlich zu begründen ist.

Die Zustimmung ist solange gültig, bis anderweitiger Beschluss ergeht oder die Gruppe nicht mehr in dieser Form besteht. Die Änderung von Kontaktdaten und Ansprechpartner sind dem StuPa mitzuteilen.

Entstehende Rechte:

Nach erfolgreichem Aufnahmeverfahren werden die Hochschulgruppen auf der Homepagerubrik „Engagierte Studierende“ der Universität Bayreuth mit Name und Link zu ihrer Homepage dargestellt. Auch können die Hochschulgruppen in den Campus-Wegweiser mit Vorstellungstext und Terminhinweisen aufgenommen werden.

Weitere Rechte, insbesondere Ansprüche auf Raumnutzung oder Nutzung der Campusmonitore gegenüber der Universität Bayreuth, entstehen nicht.

Widerruf der Aufnahme:

Die Nutzung des Logos der Studierendenvertretung ist ohne Zustimmung des Studierendenparlaments nicht gestattet und führt zum sofortigen Widerruf der Aufnahme durch das Studierendenparlament.

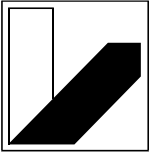
Werden nach der Aufnahme Tatsachen bekannt, die gegen eine der in Pkt. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen oder erteilte Auflagen verstoßen, wird die Aufnahme durch das Studierendenparlament aufgehoben.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Anlage 7 – Büroordnung

Vorwort

Im gemeinsamen Interesse sämtlicher Nutzer und Besucher, für ein gemeinschaftliches Miteinander und eine ordnungsgemäße Behandlung der Räumlichkeiten wird für die als StuPa-Büro benannten Räumlichkeiten (*Räume 1.41, 1.42, 1.43 Glasmittelbau*) in der Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth, folgende Büroordnung erlassen.

Sie enthält Regeln zur Nutzung der Räumlichkeiten, enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Nutzer und Besucher. Die Arbeit mehrerer Menschen unter einem Dach ist ohne eine gewisse Ordnung nicht möglich. Deswegen wird um das Befolgen der Büroordnung gebeten.

Kapitel 1: Zugangsrechte

§ 1 Schlüssel

(1) Die Schlüssel in Form von Transpondern sollen an folgenden Personenkreis vergeben werden: Mitglieder des erweiterten Sprecher*innenrats. Des Weiteren ist für jede im Studierendenparlament vertretene Hochschulgruppe ein Schlüssel vorgesehen. Über die Vergabe von weiteren Schließrechten entscheidet der erw. Sprecher*innenrat.

(2) Sind die Voraussetzungen zum Besitz eines Schlüssels nicht mehr gegeben, ist der Schlüssel zurückzugeben.

(3) Die Schlüsselvergabe wird vom für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats koordiniert. Dieser führt über die Vergabe der Schließrechte Protokoll.

(4) Die Schließrechte des Arbeitsbüros (Raum 1.42) wird nur dem erweiterten Sprecher*innenrat zugeteilt.

Kapitel 2: Nutzung

§ 2 Nutzungsbefugnis

(1) Die Räumlichkeiten dienen der Nutzung durch Mitglieder der Gremien des Studierendenparlamentes, der Fachschaften und der politischen Hochschulgruppen.

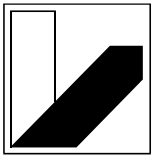
(2) Die Nutzung ist grundsätzlich auf die Tätigkeit im Rahmen des Hochschulpolitischen Engagements beschränkt. Die Nutzung des Büros und seiner Ausstattung zu rein privaten Zwecken ist grundsätzlich nicht gestattet.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



§ 3 Lagerung

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten als Lagerungsfläche ist nur für Sachen gestattet, die im Zusammenhang mit einer hochschulpolitischen Tätigkeit stehen.

(2) Die Lagerung von giftigen, leicht entflammaren sowie Gestank verursachenden Stoffen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 4 Vormerkung

Die unter §2 I genannten Organisationen und Gremien und Initiativen können eine Vormerkung der Räumlichkeiten für Tätigkeiten im Rahmen des hochschulpolitischen Engagements beantragen. Über die Vormerkung entscheiden das für Internes zuständige Mitglied des Sprecher*innenrates oder der Vorstand des Studierendenparlamentes.

§ 5 Sprecherstunden

In der Vorlesungszeit sind von den Mitgliedern des Sprecher*innenrates zu festgelegten Zeiten Sprecherstunden abzuhalten. Die Arbeitsweise sowie das Vorgehen in den Sprecherstunden sind in einer Checkliste geregelt.

Kapitel 3: Obhuts- und Sorgfaltspflichten

§ 6 Türverriegelung

Die Eingangstür soll grundsätzlich geschlossen sein. Sind die Räumlichkeiten nicht besetzt oder hat die letzte bis dahin anwesende Person im Besitz eines Schlüssels die Räumlichkeiten dauerhaft verlassen, so hat die Eingangstür so verschlossen zu sein, dass sie von außen ohne Schlüssel nicht zugänglich ist.

§ 7 Fenster

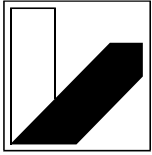
Sind die Räumlichkeiten nicht besetzt so sind die Fenster geschlossen zu halten. Bei Regen, Unwetter, Sturm oder Frost sind die Fenster geschlossen zu halten um Schäden zu vermeiden.

§ 8 Licht

Sind die Räumlichkeiten nicht besetzt, so hat das Licht gelöscht zu sein.

§ 9 Abflüsse

Durch Abflussleitungen – insbesondere Bad, Küche und WC- dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fette oder andere Gegenstände, die zur Verstopfung des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände gehören in den dafür vorgesehenen Müllbehälter oder in den Sondermüll.



§ 10 Reinlichkeit

(1) Die Räumlichkeiten sind in einem möglichst sauberen und reinlichen Zustand zu erhalten. Die Sorge hierfür trägt das für Internes zuständige Mitglied des Sprecher*innenrats.

(2) Die Lagerung von Lebensmitteln oder anderen verderblichen Sachen ist nur im Zeitraum ihrer Genießbarkeit gestattet. Dies ist vom Eigentümer dieser Sachen sicherzustellen. Außerdem sind solche Sachen mit Namen und Datum zu versehen. Unterbleibt dies oder wird die Sache länger als sieben Tage aufbewahrt, können sie jederzeit verwertet werden. Stehen diese Sachen im Eigentum des Studierendenparlamentes ist obliegt die Lagerung dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats.

(3) Individuell hervorgerufene Verschmutzungen jeglicher Art an den Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung sind von der verursachenden Person selbst zu entfernen. Dies gilt insbesondere für Essensreste und Flüssigkeits- oder Farbrückstände an Tischplatten, Türen, Fenstern, Wänden, Möbeln, Boden oder sonstigen Oberflächen.

(4) Geschirr, Besteck, Kochutensilien und ähnliche Ausstattung der Räumlichkeiten sind nach Benutzung ebenfalls zu reinigen.

(5) Arbeitsmaterialien und Arbeitsdokumente sind nach der Verwendung aufzuräumen.

§ 11 Feststellung von Schäden

Soweit es für die jeweilige Person erkennbar ist, sollen Schäden am Gebäude, den Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung unverzüglich an dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats gemeldet werden.

§ 12 Lärm

(1) Die Nutzer der Räumlichkeiten sollen sich grundsätzlich so verhalten, dass andere Nutzer oder Außenstehende nicht durch Lärm, Musik, Gerüche oder ähnliches erheblich gestört werden.

(2) Beim Feiern aus speziellem Anlass ist vorher die Raumvergabe zu informieren. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

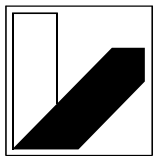
§ 13 Rauchen

Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

Kapitel 4: Müll

§ 14 Müll

(1) Der in den Räumlichkeiten anfallende Müll ist regelmäßig und ordnungsgemäß verpackt in diese Mülltonnen zu entsorgen. Dies erfolgt immer nach Bedarf durch das Mitglied des Sprecher*innenrats, dass die jeweiligen Sprecherstunde betreut.



(2) Bei der Entsorgung des Mülls ist auf die Trennung zwischen Papier-, Plastik-, Bio- und Restmüll zu achten.

Kapitel 5: Sonstiges

§ 15 Renovierungen

Die Renovierung und Instandhaltung der Räumlichkeiten obliegen der Zentralen Technik. Die Koordination der Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten obliegt dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats. Die Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten erfolgen auf Beschluss des Studierendenparlamentes.

§ 16 Sanktionierung

(1) Nutzer, die gegen die Büroordnung verstoßen, werden vom für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats abgemahnt und können durch die das Hausrecht ausübende Person des Raumes verwiesen werden (Platzverweis). Wird ein Nutzer des Raumes verwiesen ist dies dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats unverzüglich mitzuteilen. Nutzern, die mehrmals abgemahnt wurden kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

(2) Der Vorstand übt gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 StuPa-Go in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Hausordnung der Universität Bayreuth das Hausrecht aus. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wird das Hausrecht vom für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats, ist dieses ebenfalls nicht anwesend von den anderen Mitgliedern des Sprecher*innenrats oder der/den Personen, die nach § 1 einen Transponder besitzen, ausgeübt.

§ 17 Post

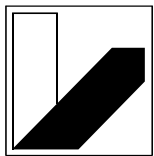
Das Postfach wird von dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrates möglichst zweimal in der Woche geleert und auf die jeweiligen Fächer im Büro verteilt. Im Zuge dieser Aufgabe dürfen die Briefe von dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrates geöffnet werden. Der Adressat ist, wenn möglich zu unterrichten.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296



Anlage 8 - Richtlinie Ausfertigung und Drucksachen

Diese Anlage wurde in der Sitzung des Erweiterten Sprecher*innenrats vom 12. November 2020 verabschiedet.

1. Nummerierung von Drucksachen

1.1. Für jedes beim Vorstand eingehende Dokument, das in einer Plenarsitzung behandelt werden soll, ist eine laufende Nummer zu vergeben. Auch für Dokumente, die in einem Umlaufverfahren behandelt oder über den öffentlichen oder internen Verteiler verschickt werden, ist eine Drucksachenummer zu vergeben. Für Änderungsanträge wird nur dann eine laufende Nummer vergeben, wenn sie über den internen oder öffentlichen Verteiler versendet werden.

1.2. Die Drucksachen nach 1.1. sind nach dem Muster S/xx/xxx zu nummerieren (Studierendenparlament/Nummer der Legislatur/laufende Nummer).

1.3. Alle anderen Dokumente können bei Bedarf von der jeweils zuständigen Person nummeriert werden.

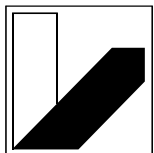
2. Aufbewahrung und Archivierung von Drucksachen

2.1. Die Drucksachen nach 1.1. sowie ausgefertigte Beschlüsse nach 5.3. sind im Bereich „Plenarangelegenheiten“ bei Confluence zu sammeln. Sie sind außerdem auf einer lokalen Festplatte digital zu sichern. Drucksachen nach 1.3. sind auf dieselbe Weise aufzubewahren.

2.2. Außerdem auf dieselbe Weise aufzubewahren sind Rechnungen, Dokumente mit finanziellem Bezug, bedeutende Briefe sowie die Protokolle von universitären Gremien (Senat, Hochschulrat, Präsidialkommissionen etc.), sofern das StuPa auf diese Unterlagen Zugriff hat. Dokumente von Gremien sind so zu sammeln, dass nur die Mitglieder der entsprechenden Gremien, der Vorstand, der Vorsitz des Erweiterten Sprecher*innenrates sowie die für Aufbewahrung zuständige Person darauf Zugriff haben. Rechnungen und Dokumente mit finanziellem Bezug sind ebenfalls vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

2.3. Rein analog aufbewahrte Drucksachen können nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden. Hierüber beschließt der Erweiterte Sprecher*innenrat im Einvernehmen mit der jeweils für Aufbewahrung zuständigen Person.

2.4. Die für Aufbewahrung zuständige Person hat alle Dokumente zu Beginn jedes Semesters auf zwei geeigneten digitalen Datenträgern abzuspeichern. Sie hat dem Erweiterten



Sprecher*innenrat über die Aktualisierung der Datenträger Bericht zu erstatten. Einer der Datenträger wird im StuPa gelagert, der andere in den Lagerräumen des StuPa im Sportinstitut. Das Backup ist durch ein geeignetes Passwort vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Passwort kennen nur der Vorstand, der Vorsitz des Erweiterten Sprecher*innenrates sowie die für Aufbewahrung zuständige Person. Das Passwort ist zu Beginn jeder Legislatur von der für Aufbewahrung zuständigen Person zu ändern.

3. Einsicht in Drucksachen und Dokumente

3.1. Drucksachen nach 1.1. sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Drucksachen, die nur über den internen Verteiler versendet wurden, können nur von Personen eingesehen werden, die Mitglieder des Plenum nach § 1 Abs. 1 der StuPa-Geschäftsordnung sind.

3.2. Im Übrigen gilt § 29 der StuPa-Geschäftsordnung.

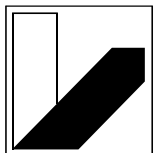
4. Verteilung der Drucksachen

4.1. In den internen Verteiler sind nur die Mitglieder des Plenums nach § 1 Abs. 1 der StuPa-Geschäftsordnung aufzunehmen. In den öffentlichen Verteiler kann jede Person, Gruppe, Institution etc. aufgenommen werden.

4.2. Die Berichte über die Sitzungen der Hochschulleitung, des Senats, des Hochschulrats, des SWO-Verwaltungsrats und der Präsidialkommissionen sind nur über den internen Verteiler zu versenden, sofern das von den Berichtersteller*innen für nötig erachtet wird. Interne Teile des Plenarprotokolls sind nur über den internen Verteiler zu versenden.

4.3. Protokolle der universitären Gremien unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nur nach Zustimmung der für die Aufbewahrung zuständigen Person eingesehen werden.

4.4. Das Plenarprotokoll, die Protokolle der Ressortsitzungen, der schriftliche Sitzungsbericht des Erweiterten Sprecher*innenrats, alle Anträge und sonstige für die Sitzung relevanten Dokumente sind über den öffentlichen Verteiler zu versenden, soweit 4.2. und 4.3. nichts anderes bestimmen.



5. Bekanntmachungen und Ausfertigungen

5.1. Die regelmäßigen Termine der Plenarsitzungen sind am Anfang des Semesters auf der Homepage bekannt zu machen. Terminänderungen sind auf der Homepage sowie über den öffentlichen Verteiler zu veröffentlichen.

5.2. Die Plenarprotokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung auf der Homepage und über den öffentlichen Verteiler bekannt zu machen. Das gilt nicht für interne Teile des Plenarprotokolls.

5.3. Der Vorstand hat die Beschlüsse des StuPa gemäß § 17 Abs. 5 StuPa-GO innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Plenums oder dem Ende eines Umlaufverfahrens auszufertigen und auf der Homepage zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Beschlusses auf der Homepage gilt nicht, falls die Öffentlichkeit bei der Fassung des Beschlusses ausgeschlossen wurde. Die Pflicht zur Ausfertigung bleibt davon unberührt.

5.4. Der Vorstand kann die Beschlusstexte grammatikalisch und orthografisch korrigieren. Insbesondere ist der Text an den Sprachleitfaden der Universität anzupassen. Der Inhalt des Beschlusses darf dabei nicht verzerrt werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296